Deutsches
Patent- und Markenamt

Leitlinien

zur Anerkennung einer im Ausland durchgeführten Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Eine im Ausland durchgeführte praktische Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kann nach § 7 Abs. 2 S. 1 Patentanwaltsordnung (PAO) auf Antrag im Umfang von bis zu 12 Monaten auf die nach § 7 Abs. 1 PAO vorgeschriebene Ausbildung bei einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt bzw. bei einer Patentassessorin oder einem Patentassessor angerechnet werden. Der Antrag ist vor Beginn der Ausbildung im Ausland zu stellen.

Die nachfolgenden Leitlinien regeln insbesondere die Anforderungen an die Organisation und den Inhalt der Ausbildung sowie an die ausbildende Person nach § 7 Abs. 2a PAO.

1. Organisation

a. Stellen, bei denen die Ausbildung im Ausland absolviert werden kann:

Die Ausbildung kann in einer Patentanwaltskanzlei oder in der Patentabteilung eines Unternehmens im Ausland stattfinden.

b. Formale Anforderungen:

Um die Ausbildung im Ausland auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit anrechnen zu können, müssen folgende Mindestanforderungen vorliegen:

- Der schriftliche **Antrag** ist spätestens drei Monate vor Beginn der geplanten Ausbildung im Ausland bei der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) einzureichen.
- In dem Antrag sind die Ausbildungsstation, der Name und die Funktion der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie der Ausbildungszeitraum konkret zu benennen.
- Mit dem Antrag ist eine **Erklärung** der Ausbilderin oder des Ausbilders gemäß § 2 Abs. 4 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPrV) mit Ausbildungsplan unter Benennung der Inhalte der Ausbildung entsprechend § 18 PatAnwAPrV einzureichen.
- Die Ausbildung soll frühestens nach einem Jahr der inländischen Ausbildung bei der Patentanwältin/dem Patentanwalt oder in der Patentabteilung eines Unternehmens beginnen.
- Die **Mindestverweildauer** in der Ausbildungsstation im Ausland muss drei Monate betragen.
- Eine Anrechnung der im Ausland absolvierten Ausbildung ist nur möglich, wenn der Präsidentin des DPMA spätestens zwei Monate nach Ende des ersten Ausbildungsabschnitts eine **Beurteilung der Ausbildenden** entsprechend § 10 Abs. 1 und 2 PatAnwAPrV vorliegt. Aus der Beurteilung muss sich ergeben, dass die Patentanwaltsbewerberin oder der Patentanwaltsbewerber das Ziel der Ausbildung entsprechend dem vorher vorgelegten Ausbildungsplan erreicht hat. Zudem müssen in der Beurteilung eine Note nach § 10 iVm § 46 PatAnwAPrV und eine Äußerung zur Führung während der Ausbildung enthalten sein.

2. Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildungsinhalte sollen sich im Wesentlichen an den Vorgaben des § 18 PatAnwAPrV orientieren; zumindest ist eine Ausbildung „auf dem Gebiet des nationalen gewerblichen Rechtsschutzes“ zu absolvieren. Es muss sich grundsätzlich um eine Beschäftigung in Vollzeit (vergleichbar 39 Wochenstunden in Deutschland) handeln.

3. Anforderungen an die Ausbilderin oder den Ausbilder

Die Ausbildung ist bei einer Patentanwältin oder Patentassessorin oder bei einem Patentanwalt oder Patentassessor zu absolvieren, die über die für eine Ausbildung oder für die Anforderungen für die Ausbildung im jeweiligen Staat notwendigen Voraussetzungen verfügen.

Ist dies nicht möglich, kann die Präsidentin des DPMA auch die Ausbildung bei einem anderen Personenkreis anerkennen, soweit dieser über eine Ausbildung oder Berufserfahrung verfügt, die mit der Ausbildung oder Berufserfahrung einer deutschen Patentanwältin oder eines deutschen Patentanwalts vergleichbar ist.

4. Allgemeines

Unterlagen, die zur Anerkennung der praktischen Ausbildung im Ausland führen sollen, sind stets in deutscher Sprache oder in Originalsprache mit deutscher Übersetzung einzureichen; die Übersetzung ist von einer Rechtsanwältin oder Patentanwältin bzw. einem Rechtsanwalt oder Patentanwalt zu beglaubigen.